C/2025/5424

7.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12098 — ERGO / ASG / BVV / SPN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5424)

1. Am 25. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ERGO Versicherung AG („ERGO“, Deutschland), kontrolliert von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München (Deutschland),

— ADAC Service GmbH („ASG“, Deutschland), kontrolliert von ADAC e.V. (Deutschland),

— Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft („BVV“, Deutschland), kontrolliert von der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (Deutschland),

— SPN Service Partner Netzwerk GmbH („SPN“, Deutschland), kontrolliert von ASG und BVV.

ERGO wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung neben den bestehenden Anteilseignern BVV und ASG die Mitkontrolle über SPN erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ERGO ist eine deutsche Versicherungsgesellschaft und Teil der ERGO Group AG, einer große Versicherungsgruppe in Deutschland und 100 %igen Tochtergesellschaft von Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG ist eine internationale Versicherungsgesellschaft,

— Zur Geschäftstätigkeit von ASG gehören die Vermittlung, Organisation und Durchführung von Hilfeleistungen jeglicher Art insbesondere für Kraftfahrer und Reisende, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. ASG ist eine Tochtergesellschaft von ADAC. ADAC bietet Mobilitätsdienstleistungen und -produkte in Deutschland an,

— BVV bietet Versicherungen in allen Bereichen der Sach- und Unfallversicherung sowie technische Versicherungen und Verkehrsversicherungen an. BVV ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von VKB, einem Erstversicherer für kommunale Gebietskörperschaften und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Deutschland,

— SPN ist ein Plattformbetreiber, der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reparatur von Kraftfahrzeugen organisiert und erbringt, wie z. B. die Vergabe von Reparaturaufträgen an unabhängige Werkstätten über sein Werkstättennetz in Deutschland, in der Regel (jedoch nicht beschränkt auf Dienstleistungen) für Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12098 — ERGO / ASG / BVV / SPN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË